



# **EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN**

## **R E G L E M E N T**

### **ÜBER**

## **DIE KONTROLLE DER ÖL- UND GASFEUERUNGEN**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2005, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

#### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Kontrolleur der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des von ihr eingesetzten Kontrolleurs auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

#### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **B. Periodische Kontrollen**

#### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 4 Monaten.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, holen auf der Gemeinde das entsprechende Formular gegen eine Administrationsgebühr ab.

<sup>3</sup>Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer die Resultate der Kontrollmessung bis zur festgelegten Frist an die Gemeinde.

<sup>4</sup>Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt der Kontrolleur der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 5 Messung durch den Kontrolleur der Gemeinde**

<sup>1</sup>Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ist eine Einregulierung der Anlage innert 30 Tagen durchzuführen.

<sup>2</sup>Nach der Einregulierung führt entweder eine Servicefirma oder der Kontrolleur gegen eine Gebühr eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

### **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup>Werden die Grenzwerte überschritten, so ist durch die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung innert 30 Tagen vorzunehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

<sup>2</sup>Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch den Kontrolleur der Gemeinde verlangen.

### **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz der Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür eine Frist von 2 Jahren.

## **D. Vollzug**

### **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Einregulierung, Nachmessung, Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt für die Messungen durch den Gemeinde-Kontrolleur und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup>Wird die Kontrolle durch eine Servicefirma ausgeführt, erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Gebühr für den administrativen Aufwand. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

## **§ 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Er meldet den Gemeinde-Kontrolleur schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 6. November 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2005.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

M. Balscheit

I. Feltsch

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am .....